

Stand: Dezember 2017
SKR: 1.115.0



Gemeinde Stäfa

Reglement

über die Ordnung des kommunalen Rechts

(R über Ordnung des kommunalen Rechts, ROKR)

(vom 28. Juni 1995)

Reglement

über die Ordnung des kommunalen Rechts

(R über Ordnung des kommunalen Rechts, ROKR)

(vom 28. Juni 1995)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 42.02 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa vom 1. Dezember 1985

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Zweck ist die Schaffung einer systematischen Ordnung und Sammlung des Rechts der Politischen Gemeinde.

Art. 2 Gegenstand der kommunalen Sammlung

¹ In die Sammlung kommunalen Rechts werden insbesondere alle Erlasse von generell-abstrakten Rechtssätzen aufgenommen, mit Ausnahme jener der Werkbehörde.

- 2 Die kommunale Sammlung enthält insbesondere:
- die einzelnen Erlasse;
 - eine Übersicht über die gültigen Erlasse;
 - ein Verzeichnis über die Abkürzungen der Erlasse.

Art. 3 Hierarchiestufen

Im kommunalen Recht werden in der Regel und unter Vorbehalt übergeordneten Rechts die folgenden Hierarchiestufen unterschieden:

- a. Verordnungen sind Rechtssätze, die durch Beschluss der Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung erlassen werden.
- b. Reglemente sind Rechtssätze, die vom Gemeinderat oder einer anderen Behörde, welche über Rechtsetzungsbefugnis verfügt, erlassen werden.
- c. Richtlinien werden durch die in Buchstabe b genannten Behörden erlassen und sind Verhaltensanweisungen für bestimmte Tätigkeiten oder Unterlassungen.
- d. Weisungen sind administrative Anordnungen der Leitung der Gemeindeverwaltung. Weisungen werden nicht in die kommunale Sammlung aufgenommen.

Art. 4 Wirkung der kommunalen Sammlung

1 Die Nichtaufnahme eines Erlasses in die kommunale Sammlung hat keine rechtliche oder andere Wirkung.

2 Massgebend für die Rechtsverbindlichkeit eines Erlasses ist die vom zuständigen Organ verabschiedete Originalfassung.

Art. 5 Führung der kommunalen Sammlung

¹ Die kommunale Sammlung wird durch den Sekretär des Verwaltungsausschusses geführt.

² Der Sekretär des Verwaltungsausschusses legt Darstellung, Gestaltung und Aufbau der kommunalen Sammlung in Anlehnung an die Systematik der Offiziellen Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Kantons Zürich fest.

Art. 6 Meldung von Erlassen

Die Behörden mit Rechtsetzungsbefugnis melden Erlasse und die zugehörigen Beschlüsse zur Aufnahme in die kommunale Sammlung.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

² Art. 3 ist auf alle Erlasse anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes noch nicht festgesetzt sind. Auf bestehende Erlasse ist Art. 3 im Falle der Revision eines solchen Erlasses anwendbar.
